

Positionspapier zur Verwendung des CE-Zeichens

CE Die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt zeigt an, dass ein Produkt von mindestens einer harmonisierenden EU-Rechtsvorschrift erfasst wird, die die CE-Kennzeichnung fordert und die dort festgelegten gesetzlichen Anforderungen erfüllt und deshalb nicht durch staatliche Behörden im freien Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum behindert werden darf. Dabei ist die CE-Kennzeichnung einerseits verpflichtend notwendig, wenn ein Produkt unter einen EU-Rechtsakt fällt, der dies für das betroffene Produkt fordert. Andererseits ist sie aber als missbräuchlich verboten, wenn dies nicht der Fall ist. Für unsere Steckverbinder sind vor allem zwei Richtlinien von Bedeutung die wir uns im Folgenden näher anschauen:

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Die Niederspannungsrichtlinie gilt nach ihrem Artikel 1 für die Sicherheit „elektrischer Betriebsmittel“ sofern die Betriebsspannung innerhalb der Grenzen der Niederspannungsrichtlinie liegt. Der Kommissionsleitfaden zur Richtlinie stellt in seinem § 7 klar, dass Grundbauteile keine elektrischen Betriebsmittel sind und daher auch nicht von der Richtlinie erfasst werden. Wie im ZVEI Positionspapier vom 09.09.2019 nachzulesen, haben sich die Entscheidungskriterien hinsichtlich CE gemäß NSR (Niederspannungsrichtlinie) durch die Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) mit der Veröffentlichung durch das OLG Köln am 05.07.2019 geändert.

Ergebnis:

Die NSR gilt für alle Verbindungsleitungen, Verteiler, Flanschstecker bzw. -dosen und konfektionierbare Steckverbinder innerhalb der Spannungsgrenzen >50V AC / 75V DC und < 1000V AC und 1500V DC.

Die NSR gilt nicht für Flanschsteckverbinder die zum Einbau in Geräten vorgesehen sind.

RoHS-Richtlinie 2011/65/EG

Die ElektroStoffVerordnung setzt die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (englisch Restriction of Hazardous Substances; sogenannte RoHS-2-Richtlinie vom 8. Juni 2011) in deutsches Recht um. Mit Inkrafttreten der ElektroStoff-Verordnung gelten die Anforderungen der RoHS-2-Richtlinie seit dem 9. Mai 2013 auch in Deutschland. Die ElektroStoffVerordnung bezieht sich generell auf Fertigprodukte, sodass einzelne Bauteile oder Komponenten als solche, die selbst noch keine Geräte sind, nicht unter diese Richtlinie fallen.

Jedoch müssen Kabel, die als eigenständiges Produkt in Verkehr gebracht werden seit dem 22.07.2019 als Bestandteile der RoHS 2011/65/EU betrachtet werden. Demnach fallen sie unter die CE Kennzeichnungspflicht.

Ergebnis:

Die RoHS RL gilt für alle Verbindungsleitungen (auch mit offenem Ende) < 250V.

Die RoHS RL gilt für alle Verteiler < 250V.

Die RoHS RL gilt nicht für konfektionierbare Steckverbinder

Da wir das Konformitätsbewertungsverfahren schon für viele unsere Produkte durchgeführt haben, können wir nun ab Q3/2020 damit beginnen unsere Steckverbinder Serie für Serie entsprechend der oben genannten Richtlinien mit **CE** zu kennzeichnen. Zeitgleich werden wir die EU Konformitätserklärungen auf der Homepage produktbezogen zum Download bereitstellen.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden sie sich bitte an unser Product-Compliance Team:

Product-Compliance@binder-connector.de